

# **STADTGEMEINDE LEIBNITZ**

**Öffentliche Kundmachung gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der geltenden Fassung.**

## **ABFALLABFUHRORDNUNG**

**Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2017 wird gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, in der geltenden Fassung, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 144/2017, in der geltenden Fassung, die Abfallabfuhrordnung der Stadtgemeinde Leibnitz erlassen:**

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Stadtgemeinde Leibnitz erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Stadtgemeinde Leibnitz gelten sinngemäß die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.**
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Leibnitz anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Leibnitz eine bzw. gegebenenfalls auch eine eigene öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.**
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.**
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Leibnitz im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen (Abfallwirtschaftsverband, Verwaltungsgemeinschaften, gemeindeeigenen Unternehmen, etc.) oder/und eines hierzu berechtigten privaten Entsorgers, wobei dieser nach Zustimmung der**

**Stadtgemeinde Leibnitz auch vom Abfallwirtschaftsverband Leibnitz beauftragt werden kann.**

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,**
  - 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder**
  - 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.**
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.**
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:**
  - 1. Getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).**
  - 2. Getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle).**
  - 3. Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann).**
  - 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie**
  - 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1. bis 4. zuzuordnen ist).**

## **§ 3**

### **Abfuhrbereich**

**Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leibnitz.**

## **§ 4**

### **Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.**
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.**
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Stadtgemeinde Leibnitz hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Stadtgemeinde Leibnitz über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Stadtgemeinde Leibnitz auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.**
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Stadtgemeinde Leibnitz die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband Leibnitz die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Stadtgemeinde Leibnitz mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Leibnitz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Stadtgemeinde Leibnitz unaufgefordert zu übermitteln.**

## **§ 5**

### **Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.**

- (2) **Biogene Siedlungsabfälle sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Stadtgemeinde Leibnitz hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen. Ansonsten können biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst kompostiert werden (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung), solange eine Belästigung der Nachbarn durch z.B. Geruch, Lästlinge, etc., ausgeschlossen ist.**
- (3) **Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.**
- (4) **Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Stadtgemeinde Leibnitz festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Leibnitz abzugeben. Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Stadtgemeinde Leibnitz festzusetzenden Zeiten im Alt- und Problemstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Leibnitz abzugeben.**

## **§ 6**

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) **Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.**
- (2) **Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l (bzw. zusätzlich zu den Tonnen in Abfallsammelsäcken mit 60 Litern) in der Leitfarbe Schwarz.  
Die Sammlung von biogenen Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120 l, 240 l in der Leitfarbe Braun.**
- (3) **Die Anzahl der Behältnisse wird so festgesetzt, dass der anfallende Abfall unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte oder Personen, des Behältervolumens und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen innerhalb des Abfuhrzeitraumes gelagert werden kann. Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Als Mindestbedarf wird grundsätzlich folgendes vorgeschrieben:**

<b>1-4 Personen-Haushalt</b>	<b>120 l Behälter</b>
<b>5-6 Personen-Haushalt</b>	<b>240 l Behälter</b>
<b>7 Personen-Haushalt</b>	<b>770 l Behälter</b>
<b>8-9 Personen Haushalt</b>	<b>1100 l Behälter</b>
<b>Betriebe und sonstige Einrichtungen</b>	<b>120 l Behälter</b>
- (4) **Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das**

**Behältervolumen darf grundsätzlich 480 Liter pro Person bzw. Personenhaushalt und Jahr nicht unterschreiten. Dies bedeutet, dass ein 120 l Behälter mindestens 4 mal pro Jahr abgeführt werden muss und eine dem entsprechende Verrechnung erfolgt. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Leibnitz diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.**

- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Stadtgemeinde Leibnitz festgelegt bzw. beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 Liter oder 240 Liter.**
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle (Straßenrundgrenze) bereit zu stellen. Die Stadtgemeinde Leibnitz kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.**
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.**
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Ausgenommen davon sind gemeinsame Abfallsammelbehälter für biogene Abfälle, wobei die Verrechnung der Biotonne lediglich auf einen einvernehmlich bestimmten Liegenschaftseigentümer erfolgt.  
Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.**
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr – die Mengen des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfallabfuhrordnung durch die Stadtgemeinde Leibnitz angepasst werden. Als absolutes Mindestmaß sind 4 Abfahren vorzuschreiben. Die Stadtgemeinde Leibnitz hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben hinsichtlich der Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen durch**

**entsprechende Platzierung der Abfallbehältnisse – Übergabe zur Sammlung – die Möglichkeit, entsprechend ihrer Müllmenge zumindest 4 und maximal 13 Abfuhr pro Jahr zu beanspruchen.**

**Die Sammlung von biogenen Siedlungsabfällen erfolgt an den angegebenen Terminen und kann der/die Liegenschaftseigentümer/in lediglich zwischen der Größe der Abfallbehältnisse (120 l und 240 l) wählen.**

- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Absatz (9) wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Leibnitz von Amts wegen ein Bescheid-verfahren einzuleiten.**

## **§ 7**

### **Sammelstellen bzw. Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B.: Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungs-abfälle) sind in der Stadtgemeinde Leibnitz Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Stadtgemeinde Leibnitz (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.**
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.**
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.**
- (4) Für die Stadtgemeinde Leibnitz werden Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt und sind diese ortsüblich beim Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Leibnitz, derzeit Sulmhofsiedlung 4, 8430 Leibnitz, kundgemacht.**
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum, derzeit Sulmhofsiedlung 4, 8430 Leibnitz, mit den Abgabezeiten Dienstag und Mittwoch 07.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 18.00 Uhr, Freitag 07.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 19.00 Uhr und jeden ersten Samstag im Monat von 07.00 – 12.00 Uhr.**

**Die Abgabe von Altstoffen aus privaten Haushalten erfolgt auf Basis eines haushaltsüblichen Ausmaßes. Eine Abgabe von Altstoffen über dieses Ausmaß, welches über die Möglichkeit der Infrastrukturnutzung hinaus geht, kann von der Stadtgemeinde Leibnitz gesondert vorgeschrieben werden.**

## **§ 8**

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein (in Form eines Abfuhrkalenders) festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.**
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.**
- (3) a) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 bzw. 2 (Siedlungshäuser) Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfallabfuhrordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 STAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 2 Wochen reduziert werden. Durch die Übergabe der Siedlungsabfälle durch Bereitstellung an der Straßengrundgrenze (§ 6 Abs. 6) und der elektronischen Erfassung des Entleerungsvorganges durch den Sammler kann der Liegenschaftseigentümer/die Liegenschaftseigentümerin im Abstand von 4 Woche individuell den gemischten Siedlungsabfall zur Sammlung übergeben.**  
**b) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle bei Gewerbebetrieben kann mit Zustimmung der Stadtgemeinde Leibnitz durch einen dazu befugten privaten Entsorger durchgeführt werden. Die Abfuhrfrequenz ist mit dem privaten Entsorger zu vereinbaren.**
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt.**
- (5) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 l bzw. 1100 l. Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Die Abfuhr erfolgt in einem 6 bzw. 3 (Siedlungshäuser) Wochenrhythmus.**
- (6) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.**

## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

**Die Stadtgemeinde Leibnitz hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.**

## **§ 10 Behandlungsanlagen**

**In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz vom 18.11.2005 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:**

**AEVG Abfall Entsorgungs- und Verwertungs GmbH  
8020 Graz, Sturzgasse 8**

**A.S.A. Abfallservice Halbenrain GmbH & Nfg. KG  
8492 Halbenrain, Halbenrain 147**

**Baustoffrecycling-Süd GmbH  
8423 St. Veit/Vogau, Gewerbepark 2**

**Frikus GmbH  
8141 Zettling, Industriestraße 30**

**Mayer-Melnhof Karton GmbH  
8130 Frohnleiten, Wannersdorf 80**

**Müllex – Umwelt-Säuberung GmbH & Co KG  
8321 St. Margarethen, Eicherweg 5**

**Musger Peter  
8463 Leutschach, Fötschach 6**

## **§ 11 Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leibnitz über.**
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.**
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.**
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.**



## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Stadtgemeinde Leibnitz und des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz ist gemäß § 16 StAWG 2004 zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 B-VG).**
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Stadtgemeinde Leibnitz und des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.**

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Stadtgemeinde Leibnitz an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.**
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter (bei Liegenschaften, Sammelstellen und im Altstoffsammelzentrum) bei- bzw. bereitgestellt werden.**
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.**

## **§ 14**

### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und variablen Gebühren.**
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.**

## **§ 15 Grundgebühr**

**In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.**

**a) Grundgebühr Privat**

**Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl von Personen in Haushalten (Wohnsitz) der Liegenschaft herangezogen.**

**b) Grundgebühr Unternehmen**

**Darüber hinaus wird die Grundgebühr für Unternehmen/Unternehmer im Sinne des § 3 KommStG 1993 vorgeschrieben und anhand der Dienstnehmeranzahl festgesetzt, wobei auch der Unternehmer als Dienstnehmer im Sinne dieser Bestimmung angesehen wird. Als Auslösung der Beitragspflicht ist die Meldepflicht zur Kommunalsteuererklärung an die Gemeinde maßgeblich (§ 11 Abs. 4 Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993, [BGBl. Nr. 819/1993](#)). Außerdem sind Schulen, Schülerheime, Kindergärten, Kinderkrippen und Amtsgebäude auch beitragspflichtig.**

**Die Grundgebühr wird quartalweise vorgeschrieben (An- und Abmeldung), ist aber jedenfalls für das gesamte Quartal zu leisten, wobei der Beginn vom Stichtag gemäß § 19 maßgeblich ist.**

**Die Grundgebühr ist im Anhang 1 zu dieser Verordnung angeführt und bildet einen integrierten Bestandteil.**

**Von der Grundgebühr Unternehmen sind explizit jene Einpersonenernehmen (EPU) befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben. Diesen EPU's gleichzusetzen sind nachfolgende Unternehmen:**

- **Bürogemeinschaften, bei doppelter Verrechnung auf einem Standort**
- **Baufirmen ohne Standort in Leibnitz (nur Baustelle)**
- **Personenbetreuung im Haushalt**
- **Personenbereitsteller ohne Standort in Leibnitz (nur Personenbereitstellung)**
- **Reinigungsfirmen bzw. Hausbetreuer ohne Standort in Leibnitz (nur Reinigungsleistung, Gebäudereinigung, etc.)**

## **§ 16 Variable Gebühren**

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühren erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungs-**

**grundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.**

**Diese betragen pro Entleerung:**

- 1. Für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):**

**Die Gebühr für die Sammlung von biogenen Siedlungsabfällen ist im Anhang 1 zu dieser Verordnung angeführt.**

- 2. Für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):**

**Die Gebühr für die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen ist im Anhang 1 zu dieser Verordnung angeführt.**

**Im Bedarfsfall können (z.B. 60 Liter) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Die Gebühr für diesen Restmüllsack wird gesondert festgelegt und kundgemacht.**

**Die Abfuhr erfolgt nach rechtzeitiger Bereitstellung (einen Tag vor dem bekanntgegebenen Abfuhrtag) eines durch die Stadtgemeinde Leibnitz gekennzeichneten und dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin zur Verfügung gestellten Behälters.**

## **§ 17**

### **Kostenersätze für zusätzliche Leistungen**

**Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls, wie z.B. Strauch- und Baumschnittsammlung oder Christbaum-Abholaktion, kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Stadtgemeinde Leibnitz zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.**

## **§ 18**

### **Mehrwertsteuer**

**Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.**

## **§ 19**

### **Vorschreibung, Stichtage und Fälligkeit**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich aliquot für das jeweilige Quartal zur Gänze vorgeschrieben und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November fällig. Als Stichtag**

- wird der 20. des jeweiligen Vormonates festgelegt. Diese Termine sind für die An- und Abmeldung relevant und können diese nur quartalsmäßig erfolgen.
- (2) Für den Fall, dass die Stadtgemeinde Leibnitz neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in Einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## § 20 Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und der Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung, Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

## § 21 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## § 22 Inkrafttreten

Die Abfallabfuhrordnung der Stadtgemeinde Leibnitz (Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2017) tritt mit 01.01.2018 in Kraft und treten alle zuvor gültigen Abfallabfuhrordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat :  
Der Bürgermeister :



(Helmut Leitenberger)

Leibnitz, am 14.11.2017

Angeschlagen am : 17.11.2017  
Abgenommen am : 04.12.2017

# Anhang 1

- 1.) a) Die Grundgebühr Privat (§ 15a) beträgt pro Person im Haushalt pro Jahr am jeweiligen Stichtag:

1-Person im Haushalt	€	26,74
2-Personen im Haushalt	€	26,74
3-Personen im Haushalt	€	40,10
4-Personen im Haushalt	€	40,10
5-Personen im Haushalt	€	53,40
6-Personen im Haushalt	€	53,40
7-Personen im Haushalt	€	66,84
8-Personen im Haushalt	€	66,84
9-Personen im Haushalt	€	66,84
10 und mehr-Personen im Haushalt	€	66,84

- b) Die Grundgebühr Unternehmen beträgt pro Jahr (§ 15b):

für 1-20 Dienstnehmer/innen	€	53,47
über 20 Dienstnehmer/innen	€	267,35

- 2.) Die Gebühr für die Sammlung von biogenen Siedlungsabfällen (variable Gebühr) beträgt nach Größe des Behälters:

120 l	€	27,27 / Quartal
240 l	€	54,53 / Quartal

- 3.) Die Gebühr für die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (variable Gebühr) beträgt nach Größe des Behälters und nach Anzahl der Entleerungen:

80 l	€	3,51 / Entleerung
120 l	€	5,26 / Entleerung
240 l	€	10,53 / Entleerung
360 l	€	15,79 / Entleerung
770 l	€	33,77 / Entleerung
1100 l	€	48,28 / Entleerung

Alle Gebühren sind inklusive 10 % gesetzlicher Mehrwertsteuer ausgewiesen.